



Bürgerausschuss Warendorfer Karneval e.V.

Seit 1953 - Straßenkarneval für Warendorf



Weiberfastnacht – Karnevalsnacht – Rathauserstürmung – Rosenmontagsumzug - Rosenmontagsparty

Richtlinien für die Teilnahme am Warendorfer Rosenmontagsumzug 2025 – Seite 1/3

Verantwortliche Person Gruppe:

1. Die verantwortliche Person jeder Gruppe, die auch die Anmeldung auszufüllen hat, muss mindestens 18 Jahre alt (volljährig) sein.
2. Diese Person muss uns als Veranstalter sowie den Sicherheits- und Ordnungsträgern jederzeit vor und während des Umzuges als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.
3. Diese Person ist verantwortlich für die Umsetzung der unten aufgeführten Richtlinien. Die gilt besonders für die Punkte 14 (Alkohol-/Handynutzungsverbot für Wagenbegleiter) sowie Punkt 15 (Beachtung Jugendschutzgesetz).

Festwagen/Verhalten Personen:

4. Die Maße der Festwagen dürfen max. betragen: 2,75m breit / 4,00m hoch / 10,00m lang. Die Seitenverkleidung muss eine Bodenfreiheit zwischen 20 - 25 cm vorweisen. Die Brüstungshöhe muss min. 100 cm betragen.
5. Die Bremsanlage und Beleuchtung der Festwagen müssen der StVZO entsprechen.
6. Für die Festwagen ist ein gültiges TÜV-Gutachten sowie eine allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) erforderlich. TÜV-Abnahmen werden von unserem technischen Betreuer Frank Grontzki (Tel. ab 18 Uhr: 0160 8885588) an einem festen Termin durchgeführt. Die Festwagenentwürfe sind vor Baubeginn dem Bürgerausschuss per E-Mail (anmeldung@warendorferkarneval.de) vorzulegen. Das TÜV-Gutachten ist der Anmeldung beizufügen.
7. Ist auf dem Festwagen eine Musikanlage installiert, so sind die Musikboxen auf den Boden nach innen gerichtet aufzustellen und dürfen die Brüstungshöhe nicht übersteigen. Die Musik-Lautstärke darf 80db (Lastwagengeräusch) nicht überschreiten. Prüfende Messungen werden durchgeführt. Zudem ist die Musik auf dem Markt- platz für die Teilnehmer-Ansage und Verabschiedung durch unsere Moderatoren auszustellen. Wir weisen darauf hin, dass lediglich Karnevals- und Stimmungsmusik zu spielen ist. Die Beschallung mit „Techno“-Musik ist nicht erlaubt. Zusätzlich ist eine GEMA-Anmeldung über unser Anmeldeformular erforderlich.
8. Auf den Festwagen dürfen sich keine Sirenen, Martinshörner, Blaulichter und Nebelmaschinen befinden. Alle genannten Utensilien müssen vor dem Einlass komplett entfernt sein.
9. Die Benutzung von offenen Feuerstellen (Gasgrill, gasbetriebene Heizstrahler, Kohlegrills etc.) sowie Pyrotechnik und „Böllern“ ist verboten.
10. Festwagen, die einen Stromerzeuger mitführen oder über ein großräumiges Dach verfügen, haben einen Feuerlöscher PG 6 zur Bekämpfung von Entstehungsbränden griffbereit am Wagenaufgang mitzuführen. Zur gesundheitlichen Erstversorgung muss zudem ein Kfz-Verbandkasten mitgeführt werden.
11. Werbung darf nur auf der Rückwand des Festwagens in einer Größe von 2,00m x 1,00m angebracht werden.
12. Die malerische Gestaltung der Wagen muss jugendfrei sein. Die Inhalte dürfen nicht diskriminierend, rechtsradikal, pornographisch oder gewaltverherrlichend sein.
13. Die Bestimmungen des § 21 StVO und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 21 der Beförderung von Personen sind zu beachten. Auf der Hinfahrt zum Aufstellungsplatz sowie nach der Zugauflösung dürfen sich keine Personen auf den Festwagen aufhalten. Der Transport von Personen in Frontladern oder auf ungesicherten Dächern und Aufbauten von Karnevalswagen ist ebenfalls strengstens verboten.
14. Die Wagenbesetzungen haben für die Sicherheit am Festwagen im Umzug Sorge zu tragen. Jede Gruppe verpflichtet sich, mindestens 2 Personen (mind. 16 Jahre) als Begleitung zwischen Traktor und Festwagen bei einer Wagenlänge bis 7,00m und 4 Personen ab einer Länge von 7,01m zu stellen. Diese Personen haben insbesondere darauf zu achten, dass keine Personen über Zugdeichseln klettern und dass keine Zuschauer vor die Wagen laufen oder unter die Fahrzeuge greifen, um Wurfmaterial aufzusammeln. Die Begleitpersonen tragen eine Sicherheitsweste. Für diese Begleitpersonen herrscht absolutes Alkoholverbot, auch die Nutzung eines Handys wird während ihrer Tätigkeit untersagt.
15. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes in der aktuell geltenden Fassung sind während der Veranstaltung zu beachten. Auf die Regelungen zum Alkoholkonsum des Jugendschutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.



Bürgerausschuss Warendorfer Karneval e.V.

Seit 1953 - Straßenkarneval für Warendorf



Weiberfastnacht – Karnevalsnacht – Rathauserstürmung – Rosenmontagsumzug - Rosenmontagsparty

Richtlinien für die Teilnahme am Warendorfer Rosenmontagsumzug 2025 – Seite 2/3

16. Von den Festwagen dürfen keine Getränke und Glasgegenstände an die Zuschauer gereicht werden. Zudem ist das Werfen von Papier/Kartons, Bierrosen/-deckeln, Konfetti/Lametta (-schnipseln), Plastikteilen, Tüten, Behältern oder anderen harten Gegenständen, die zu Verletzungen der Zuschauer führen könnten, nicht gestattet.
17. Das Aufstellungsgelände ist sauber zu verlassen, der Zugweg von Papierverschmutzung freizuhalten. Ein Entsorgungswagen für Papier wird in der Bundeswehr eingesetzt. Während des Umzuges sind die drei Entsorgungscontainer am Zugweg zu benutzen. Eine Entleerung von Wagentoiletten oder anderer Abfallstoffe ist vor, während und nach dem Umzug untersagt.
18. Alle Teilnehmer haben sich vor, während und nach dem Umzug respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten. Das Wippen und Aufschaukeln von Festwagen ist strengstens untersagt. Ein eigenmächtiges Anhalten während des Zuges (z.B. Nachladen von Bonbons / Entsorgungscontainer etc.) ist nicht erlaubt. Daraus entstehende Verzögerungen und Kosten werden der verursachenden Gruppe in Rechnung gestellt. Bei Pannen muss die Zugleitung sofort kontaktiert werden. Der Abstand während des Umzuges zur vorderen Gruppe muss 10m betragen.
19. Die vorgegebene Umzugsstrecke ist von jeder Gruppierung (Musikzüge, Fußgruppen und Karnevalswagen) bis zur Auflösung einzuhalten, um allen Besuchern des Karnevalsumzuges einen bunten, abwechslungsreichen und vollständigen Karnevalsumzug zu präsentieren. Die Abfahrt der Karnevalsfahrzeuge zurück an die Standorte ist unverzüglich nach dem Ende des Karnevalsumzuges einzuleiten. Die Festwagen sind binnen 5min im Auflösungsbereich vor dem Festzelt zu verlassen. Ein Abstellen der Fahrzeuge ist nicht gestattet.
20. Ferner sind Tiere (z.B. Pferde) jeglicher Art im Umzug nicht gestattet.

Zugfahrzeuge/Traktoren/Energie:

21. Personen, die Kraftfahrzeuge führen, benötigen die hierfür notwendige Fahrerlaubnis aufgrund der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Führerscheinklasse 5 (StVZO bis 31.12. 1998) bzw. „T“ für Traktoren.
22. Das Mindestalter des Fahrers muss 18 Jahre betragen.
23. Die eingesetzten Traktoren/Fahrzeuge müssen zugelassen sein, eine entsprechende TÜV-Abnahme haben sowie einen Versicherungsschutz nachweisen können. Sämtliche geforderten Unterlagen (Führerschein, Zulassung, Versicherungsnachweis, TÜV-Nachweis/-Gutachten) sind mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bzw. vorzulegen.
24. Die eingesetzten Traktoren sollten möglichst klein, wendig sein und keinen angebauten Frontlader haben. Die Vorderradbereifung der ziehenden Traktoren darf 28 Zoll“ nicht überschreiten.
25. Die Leistung des Notstromaggregats darf max. 1 x 12KW betragen. Das Notstromaggregat muss am Festwagen verbaut sein. Alternativ ist die Nutzung an der Fronthydraulik am Traktor möglich. Das Verbauen eines Notstromaggregats im Frontlader ist nicht erlaubt.
26. Die Betankung der Stromaggregate ist nur vor Beginn des Karnevalsumzuges durchzuführen. Eine Betankung der Stromaggregate im laufenden Betrieb ist strengstens untersagt. Kraftstoffe sind nur in zugelassenen Behältnissen mitzuführen und während der Fahrt ordnungsgemäß zu sichern sowie von möglichen Zündquellen fernzuhalten.
27. Es gilt Schrittgeschwindigkeit während der Veranstaltung.

Anweisungen/Kontrollen:

28. Jeder Traktor und Festwagen wird am Eingangstor der Bundeswehrrsportschule einer Überprüfung unterzogen. Werden Richtlinien missachtet, wird der Zugang zum Aufstellungsgelände ausgesetzt. Zudem werden vor, während und nach dem Umzug Kontrollen zur Einhaltung der Richtlinien durchgeführt.
29. Alle Festwagen müssen in der Zeit von 10:30 Uhr bis 11:45 Uhr in der Bundeswehr Aufstellung nehmen. Bitte frühzeitig anreisen. Um 12 Uhr wird das Kasernentor für die Kasernenerstürmung des Prinzen kurzzeitig geschlossen. Alle Gruppen haben sich bis 12:55 Uhr (15min vorm Start) an ihren Plätzen in der Bundeswehr einzufinden. Die Gruppen-Verantwortlichen müssen an ihren Startplätzen immer zugegen sein.



Bürgerausschuss Warendorfer Karneval e.V.

Seit 1953 - Straßenkarneval für Warendorf



Weiberfastnacht – Karnevalsnacht – Rathauserstürmung – Rosenmontagsumzug - Rosenmontagsparty

Richtlinien für die Teilnahme am Warendorfer Rosenmontagsumzug 2025 – Seite 3/3

30. Neben diesen Richtlinien, sind auch die allgemeinen Bundes- und Landesgesetzgebungen, die Gruppen-Hinweise und AGBs sowie schriftlichen Anweisungen zum Procedere der Aufstellung in der Bundeswehrsport-schule, die auf unserer Webseite (www.warendorferkarneval.de) zu finden sind, zu beachten.
31. Den Anweisungen des Bürgerausschusses, der Polizei, Ordnungsbehörde, THW, MHD sowie DRK ist ohne Ausnahme Folge zu leisten. Dies gilt besonders für Anweisungen verkehrstechnischer Art.
32. Sollte die Gruppe oder einzelne Personen gegen die Richtlinien sowie Anweisungen verstoßen, so behält sich der Bürgerausschuss sowie die Ordnungsbehörde der Stadt Warendorf den sofortigen Ausschluss der Teilnahme am Rosenmontagszug vor. Dies kann auch während des laufenden Umzuges erfolgen. Ferner wird ein Verfahren für den zukünftigen Teilnahme-Ausschluss eingeleitet.
33. Die Teilnahme am Zug erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden (z.B. durch Unfälle, Missachtung Richtlinien und Hinweise) an Gegenständen und Personen/Besuchern haften die Gruppen bzw. die Verursacher persönlich. Der Veranstalter ist von der Haftung ausgeschlossen.
34. Mit Unterzeichnung der Anmeldung erklärt sich jede Gruppe dazu bereit, alle genannten Richtlinien ausnahmslos einzuhalten. Sollten sich Änderungen in den rechtlichen Bestimmungen ergeben, werden wir Ihnen diese kurzfristig mitteilen. Der Bürgerausschuss behält sich zudem vor, das Anmeldefenster frühzeitig zu schließen sowie bereits eingegangene Anmeldungen nachträglich ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
35. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinien aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden bzw. sollten diese Richtlinien eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit dieser Richtlinien im Übrigen nicht berührt.